

VOLLMACHT

für eine Bevollmächtigung gemäß § 14 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Aussteller der Vollmacht

| | |
|--------------------------------|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Seriennummer des Passdokuments | |
| PLZ, Ort | |
| Straße / Hausnummer | |

Hiermit bevollmächtigt o.g. Antragsteller die folgende Person:

| | |
|----------------------------|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ, Ort | |
| E-Mail, Telefonnummer, Fax | |

zur Abgabe sämtlicher Erklärungen, Einholung von Auskünften und zur Vornahme aller Verfahrenshandlungen, die das Verwaltungsverfahren zur beantragten

- Aufenthaltserlaubnis
- Duldung
- Aufenthaltsgestattung
- _____

betreffen.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r



Telefonische Erreichbarkeit:
Persönliche Vorsprachen:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14:00 – 16:30
Uhr nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 3 und 5, RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Hinweise:

Art. 14 BayVwVfG

Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.